

Satzung des Fördervereins Wohnschrittmacher e.V.

Vorbemerkung: Männliche Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen auch für weibliche Personen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Name des Vereins ist Förderverein Wohnschrittmacher
2. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens und der Religion. Insbesondere fördert der Verein angesichts des demographischen Wandels der Gesellschaft modellhafte, alternative Antworten zum selbstbestimmten und partizipativen Zusammenleben in der zweiten Lebenshälfte auf der Basis gemeinsamer Wertegrundlagen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Gründung und Förderung von selbstorganisierten, alternativen Wohngemeinschaften von Personen unterschiedlichen Alters in der zweiten Lebenshälfte
 - Stärkung der Eigenkompetenz und der gegenseitigen Hilfe der Personen in den Wohngemeinschaften, um möglichst wenig auf externe Hilfe angewiesen zu sein
 - Unterstützung der Wohngemeinschaften beim Bestreben, nicht nur die eigenen Lebensvollzüge zu gestalten, sondern aus den eigenen Ressourcen und Lebenserfahrungen gemeinsame Projekte zu entwickeln und zu praktizieren, die auch Personen außerhalb der Wohngemeinschaft zugute kommen, beispielsweise Projekte der Förderung von Wohlfahrtspflege, Kunst und Kultur sowie Religion für Kinder, Migranten und Senioren
 - Unterstützung der Wohngemeinschaften bei der Herausbildung und Anwendung gemeinsamer Wertegrundlagen wie z.B. gemeinsamer religiöser Überzeugungen
 - Unterstützung der Wohngemeinschaften bei der Konzeption und Planung von geeigneten Räumlichkeiten, Lebensformen und Nachbarschaftsprojekten
 - Einwerbung finanzieller Mittel zur Förderung geeigneten Wohnraums der alternativen Wohngemeinschaften
 - Unterstützung der Wohngemeinschaften bei der Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen zur öffentlichen Wahrnehmung der alternativen Wohngemeinschaften und deren Anliegen
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die alternativen Wohngemeinschaften
 - Zusammenarbeit und Erweiterung des Austausches mit anderen, den Zielen des Vereins nahe stehenden Verbänden, Vereinen und Institutionen
 - Unterstützung von Tätigkeiten, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Vereinszweck zusammenhängen.

4. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Maßnahmen sollen geeignete Mittel eingesetzt und durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen finanziert werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben.

§ 4 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das normale Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Diese Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Beitrag erlassen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands. Sie kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
2. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten die Zwecke des Vereins schädigen. Der Ausschluss muss schriftlich und begründet mitgeteilt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die ausgeschlossene natürliche oder juristische Person hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliederrechte.
3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen durch deren Auflösung.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 7 Spenden und Zuwendungen

1. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Beiträgen, Spenden und Zuwendungen. Bei Spenden und Zuwendungen mit Auflagen hat der Vorstand über die Annahme zu entscheiden und im Fall der Annahme für deren Erfüllung zu sorgen.
2. Auf Wunsch ist eine Bestätigung der Zuwendung auszuhändigen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie kann auch öfter auf Grund eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung oder bei einem aktuellen Vereinsinteresse durch den Vorstand einberufen werden. Dieses liegt auch vor, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich fordert.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn alle Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen worden sind. Die Einladungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung zugegangen sein. Die Mitgliederversammlung kann weitere Anträge auf die Tagesordnung setzen.
4. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde
5. Der Vorstandsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
6. Für Wahlen beruft die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der selbst nicht zur Wahl steht.

§ 10 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Anträge zur Tagesordnung
- b) die etwaige Leitung der Mitgliederversammlung durch ein aus ihren Reihen gewähltes Mitglied
- c) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- d) die Entlastung der Vorstandsmitglieder nach Entgegennahme der Rechenschafts- und Kassenberichte

- e) die Bestellung eines Kassenprüfers und dessen Stellvertreters für das nächste Jahr
- f) die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Auflösung des Vereins

§ 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.
2. In der Mitgliederversammlung sind die natürlichen und juristischen Personen stimmberechtigt. Die juristischen Personen geben ihre Stimme durch ihren Beauftragten ab.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes von ihm schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist durch Stimmzettel abzustimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer oder ein beauftragtes Mitglied zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für zwei Jahre
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
3. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen während der Amtsperiode aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft über das vergangene Jahr und alle wichtigen Belange des Vereins und ihn berührende Vorkommnisse.

2. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet in der Regel die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er kann auch durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten werden.
3. Weitere Aufgaben des Vorstandes
 - a) Er beruft die Mitgliederversammlung mit einer entsprechenden Tagesordnung ein.
 - b) Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - c) Er plant Veranstaltungen und sorgt für deren Durchführung.
 - d) Er ist verantwortlich hinsichtlich des Vereinsvermögens.
 - e) Er beantragt Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und ist verantwortlich für deren satzungsmäßige Verwendung

§ 14 Arbeit des Vorstandes

1. Der Vorstand kommt mindestens einmal im Jahr zu seiner ordentlichen Sitzung zusammen. Der Vorsitzende lädt dazu unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei wichtigen Anliegen kann auch eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens über die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind vom Schriftführer zu protokollieren, gegebenenfalls von einem aktuell zu bestimmenden Protokollanten. Das Protokoll ist vom Protokollanten und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
4. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (postalisch oder per E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen zu unterzeichnen.
5. Die Vorstandsarbeit wird ehrenamtlich ausgeführt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11, 3. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zwei den Verein nach außen vertretenden Personen die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ähnliche gemeinnützige Zwecke wie die in § 2 benannten: Förderung der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens und der Religion.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 5. 4. 2014 verabschiedet